

Frankfurter BesPR INFO

Der Besondere Personalrat beim
Bundeseisenbahnvermögen (BEV)
Dienststelle Mitte berichtet:

Dezember 2016



Der Besondere Personalrat, die Interessenvertretung
der Beamtinnen und Beamten,
die im Bereich der BEV-Dienststelle Mitte zugewiesen sind.

V.i.S.d.P.

Detlef Hick und Michael Zapp

Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 269 59 – 451 oder 452 Fax: (069) 269 59 – 5452

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



das Jahr 2016 neigt sich dem Ende entgegen und das ist Anlass für uns, sowohl Rückschau zu halten als auch einen Ausblick zu wagen auf das kommende Jahr 2017.

Das vergangene Jahr war geprägt durch die im Mai durchgeführten Wahlen zu den Besonderen Personalräten. Hierüber haben wir schon in unserer „August“ Ausgabe ausführlich berichtet. Auch die immer noch andauernden Umstrukturierungen im Bahnkonzern haben einen erheblichen Teil unserer Arbeit ausgemacht. Der Besondere Personalrat bei der Dienststelle Mitte hat in der Vergangenheit maßgeblich dazu beigetragen, dass soziale Härten im Zuge der Zusammenlegung bzw. Verlegung von einzelnen Wahlbetrieben und dadurch geplanten Versetzungen und Abordnungen vermieden werden konnten. Wir werden auch in Zukunft ein Auge auf Aktivitäten des Konzerns in diesem Zusammenhang haben und unsere Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die Auswirkungen für unsere Kolleginnen und Kollegen akzeptabel sind.

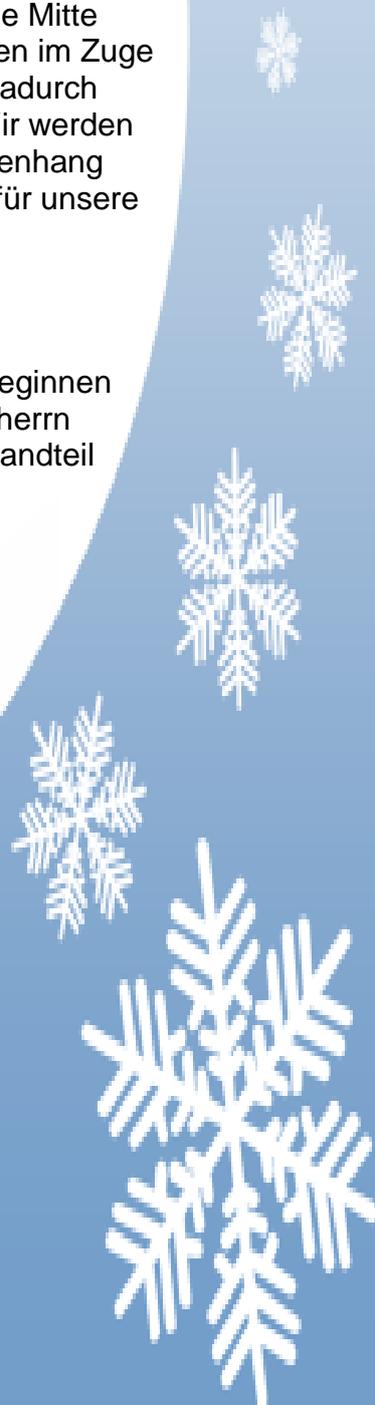
Die Tatsache, dass die vorzeitigen Zuruhesetzungen gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen haben, war ein weiterer Themenschwerpunkt für den Besonderen Personalrat. Auch hier haben wir den betroffenen Kolleginnen und Kollegen zur Seite gestanden und ihre Rechte gegenüber dem Dienstherrn durchgesetzt. Dies ist sicherlich auch für die Zukunft ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

Dass das Thema Beamtenrecht auf ein großes Interesse bei unseren Kolleginnen und Kollegen stößt, beweisen uns die Teilnehmerzahlen bei unseren Personalversammlungen jedes Mal sehr deutlich. Wir als Besonderer Personalrat bei der BEV-Dienststelle Mitte stehen für alle Fragen im Zusammenhang mit Beamten-Themen jederzeit zur Verfügung um Eure Interessen zu vertreten.

In diesem Sinne wünsche ich Euch und Euren Familien im Namen des BesPR Mitte ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2017.



(Detlef Hick)



Personalversammlungen des Besonderen Personalrates bei der BEV Dienststelle Mitte im Jahr 2017



Dienstag, 18. April 2017 in Saarbrücken um 13:00 Uhr

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6 – 8
66111 Saarbrücken

Mittwoch, 19. April 2017 in Kassel um 10:30 Uhr

Tagungszentrum Kulturbahnhof Kassel Hbf
Franz-Ulrich-Str. 6
34117 Kassel

Donnerstag, 20. April 2017 in Frankfurt am Main um 10:30 Uhr

DGB-Haus
Wilhelm-Leuschner-Str. 69 - 77
60329 Frankfurt am Main

Montag, 24. April 2017 in Koblenz um 10:30 Uhr

DB Netz AG; PD Koblenz
Chlodwigstr. 10
56068 Koblenz

Plenarsitzungen des BesPR Mitte im Jahr 2017

1. Halbjahr 2017		2. Halbjahr 2017	
Januar	06.01.	Juli	05.07.
Februar	08.02.	August	02.08.
März	08.03.	September	06.09.
April	05.04.	Oktober	11.10.
Mai	04.05.	November	08.11.
Juni	02.06.	Dezember	08.12.

KVB Vertreterversammlung:

- 1,7 Mio. Erstattungsanträge
- 1,54 Mrd. Euro ausgezahlt
- 280.000 Versicherte
- 14.000 weniger als im Vorjahr

Das sind die beeindruckenden
Zahlen aus dem
Geschäftsbericht 2015

Weitere Verbesserungen

- verkürzte Erstattungszeiten
- telefonische Erreichbarkeit

Mit mitversicherten Angehörigen		Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Beitrag	Beitragsgruppe	Beitrag
1	167,20 €	51	111,50
2	178,00	52	118,70
3	182,70	53	121,80
4	196,70	54	131,10
5	210,80	55	140,50
6	224,80	56	149,90
7	238,90	57	159,30
8	252,90	58	168,60
9	267,00	59	178,00
10	281,00	60	187,40
11	295,10	61	196,70
12	309,10	62	206,10
13	323,20	63	215,40
14	337,20	64	224,80
15	351,30	65	234,20
16	365,30	66	243,60
17	402,80	67	268,50
Waisen		68	98,40

Die Vertreterversammlung ist unter anderem für die Genehmigung des Jahresabschlusses, Änderungen des Haushaltsplans sowie der Änderung von Mitgliedsbeiträgen zuständig.

Der Jahresabschlussbericht 2015 zeigt bei steigenden Tarifaufgaben gegenüber leichtfallenden Beitragsannahmen, dass die Beiträge der Versicherten im notwendigen Umfang von 7,9% auf 8,4% angepasst werden müssen.

Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 01.01.2017. Die neuen Beitragssätze können in der dargestellten Tabelle ersehen werden.



(Rüdiger Rupp)

Die rätselhafte Seite

3		4						
				8				6
	7	6	2			4		
4		9	5				7	
	6	2	9	1				
						8		
	9					1		
2			7	5				
		1	3					5

		9	7	1	8				
1									
		4				9		1	8
4									
		2				6	7		1
		3	8				4	6	
7		1	6						
			3						
	4	8						9	2

Grundlinie	▼	binnen kurzem	Fremdrassiger	Bratensaft	▼	Männertoilette	▼	Kfz.-Z. Neustadt a. d. Aisch	▼	Lied	Freizeitbeschäftigung
Länderkennz. f. Tschechien	▶			eigenartig	▶				▼		
zaubern	▶					Abk.: Senior	▶			kurze Mitteilungen	
Abk.: Serial Input Output	▶			Kursabschlag	▶						
▶					Augenprüfung	Turnübung		Rheinnixe	▶	Abk.: Nummer	
Glücksspiel	isländ. Springquelle		verschämt	Bergbahn	▶				▼		
engl.: Lücke	▶			Währung	▶				ähnliche Form		Kultgegenstand
▶				engl.: er	▶		Wanderpause	▶			
in hohem Maß		Tiergarten		botan. Begriff	▶					Judokämpfer	
Schauplatz	▶					chem. Z. Titan	im Sinne	▶			
Desinfektionsmittel	▶			Körperkraft	▶						
schweiz. Kartoffelgericht	▶						lat.: ebenso	▶			

Die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) ist als betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn eine starke Gemeinschaft für aktive und ehemalige Bahnbeschäftigte sowie für deren Familien. Das BSW leistet gemeinsam mit der mildtätigen Stiftung Eisenbahn-Waisenhort (EWH) wertvolle Hilfe und wird von kompetenten Mitarbeitern, engagierten Ehrenamtlichen sowie solidarischen Förderern und Spendern getragen.



Die Stiftungen bieten nachhaltige und pragmatische Unterstützung in vielen Lebens- und Krisensituationen:

- um den Alltag besser zu meistern, beispielsweise durch professionelle Sozialberatung bei psychischer Belastung, Eltern-Kind-Coaching und zur Suchtprävention. Außerdem haben sie viele Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützen pflegende Angehörige ebenso wie Pflegedürftige beim Bewältigen der täglichen Herausforderungen.
- um die Freizeit interessant zu gestalten, beispielsweise in einer der über 600 geförderten BSW-Gruppen, die Gleichgesinnte zu kulturellen, bahnbezogenen und kreativen Themen zusammenbringen – oder einfach zur gemeinsamen Freizeitgestaltung.
- um die Erholung gezielt zu fördern, beispielsweise durch Mutter-/Vater-Kind-Kuren, bezuschusste Urlaubsprogramme für Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten sowie betreute Kinder- und Jugendferien. Die attraktiven und preisgünstigen BSW-Ferieneinrichtungen bieten Urlaub für jeden Geschmack.

Finanzielle Hilfe in Notsituationen, etwa bei Krankheit, Tod oder Katastrophen, können die Stiftungen direkt den betroffenen Menschen zugute kommen lassen.

Mit dem BSW haben Sie einen starken Partner fürs Leben, können mit einem kleinen Beitrag etwas Gutes tun und gleichzeitig alle Leistungen in Anspruch nehmen.

Wichtige Telefonnummern der BEV-Dienststelle Mitte in Frankfurt:

Frau Beate Müller

Leiterin der BEV-Dienststelle Mitte

Tel. 069-269 59-400

E-Mail Beate.Mueller@bev.bund.de



Frau Gabi Scholz

Leiterin Sg 1 Personal, Beamten- und Laufbahnrecht

Tel. 069-269 59-100

E-Mail Gabi.Scholz@bev.bund.de

Herr Johann Paulus

Leiter Sg 11 Laufbahnrecht

Tel. 069-269 59-110

E-Mail Johann.Paulus@bev.bund.de



Frau Sandra Löbrich

Sachbearbeiterin Sg 11 Laufbahnrecht

Tel. 069-269 59-111

E-Mail Sandra.Loeblich@bev.bund.de

Herr Hubert Pötz

Sachbearbeiter Sg 11 Laufbahnrecht

Tel. 069-269 59-119

E-Mail Hubert.Poetz@bev.bund.de

Änderung der Sachbezugswerte RegioTicket M 50 H / R und TagesTicket M ab 11.12.2016

Für alle Arbeitnehmer wird der Sachbezug unter Anwendung des § 8 Abs. 2 EStG (Freigrenze 44 Euro) steuerlich behandelt.

Der geldwerte Vorteil ist die Differenz zwischen dem Sachbezugswert und dem entrichteten Eigenanteil.

	2. Klasse		1. Klasse	
Sachbezugswert	7,58 €		12,13 €	
	Einzelfahrt	Mehrfahrten Fünferticket	Einzelfahrt	Mehrfahrten Fünferticket
Preis Zuzahlung (Eigenanteil)	2,40 €	10,00 € (pro Ticket 2,00 €)	3,50 €	15,00 € (pro Ticket 3,00 €)
Geldwerter Vorteil	5,18 €	27,90 €	8,63 €	45,65 €

	2. Klasse		1. Klasse
	Erwachsener	Kind	Erwachsener
Sachbezugswert	45,43 €	22,72 €	74,75 €
<u>TagesTicket M Fern F</u> Geldwerter Vorteil	45,43 €	22,72 €	74,75 €
<u>TagesTicket M Fern F MFZ (mit freiwilliger Zuzahlung)</u> Preis Zuzahlung (Eigenanteil) Geldwerter Vorteil	1,50 € 43,93 €		
<u>TagesTicket M Fern (mit Zuzahlung)</u> Preis Zuzahlung (Eigenanteil) Geldwerter Vorteil	20,00 € 25,43 €	10,00 € 12,72 €	30,00 € 44,75 €

Die Fahrkartengattung:

TagesTicket M Fern F MFZ (mit freiwilliger Zuzahlung) wurde im Dezember 2013 eingeführt. Alle Bedingungen des TagesTicket M Fern F bleiben ansonsten bestehen. Das Ticket wird auf das Kontingent angerechnet.

Bitte beachten Sie die steuerlichen Auswirkungen, die mit Lösen des **TagesTicket M Fern F** entstehen.





(Michael Zapp)

Wissenswertes für zugewiesene Beamte

Teilzeitbeschäftigung für Bundesbeamte

Beamtinnen und Beamte können Teilzeitbeschäftigung ausüben und damit ihre individuelle Arbeitszeit im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse an ihren persönlichen Bedürfnissen ausrichten.

Die Arbeitszeit kann auf Antrag bis zu 50% verringert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Teilzeit aus familiären Gründen. Hierbei kann die Arbeitszeit auch weniger als 50% betragen, wenn ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut wird. Dies ist auf 15 Jahre befristet.

Teilzeitbeschäftigte Kräfte dürfen wegen ihrer Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen garantieren ein Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte. Hierzu gehört auch, dass eine Teilzeitbeschäftigung nicht das berufliche Fortkommen beeinträchtigen darf. Im Beamtenbereich ist eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten nur zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Damit ist klargestellt, dass es für das berufliche Fortkommen allein auf den Grundsatz der Leistung ankommt.

Teildienstfähigkeit für Bundesbeamte

Die Teildienstfähigkeit wird auch als begrenzte Dienstfähigkeit bezeichnet. Geregelt wird dies für Bundesbeamte in § 45 BBG. Von einer begrenzten oder Teildienstfähigkeit ist auszugehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. In diesem Fall ist von der Versetzung in den Ruhestand abzusehen. Des Weiteren soll von der begrenzten Dienstfähigkeit abgesehen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach § 44 Abs. 2 oder 3 ein anderes Amt oder eine geringer wertige Tätigkeit übertragen werden kann.

Grundsatz ist „Rehabilitation und Weiterverwendung vor Versorgung“. Damit soll einer vorzeitigen Zurruesetzung entgegen gewirkt werden.

Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit zu verkürzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich. Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend.

Mit dem Ende des Monats, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge entsprechend § 45 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 4 Satz 2 BBG gekürzt. Die Besoldung richtet sich nach § 72a Abs. 1 BBesG.

Laufbahnwechsel für zugewiesene Beamtinnen und Beamte

Für die Einstellung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten bestehen Laufbahnen mit spezifischen Zugangsanforderungen (Laufbahnprinzip).

Grundsätzlich können Laufbahnen in den Laufbahngruppen des

- Einfachen Dienstes Ämter der BesGr A2 – A6
- Mittleren Dienstes Ämter der BesGr A6 – A9
- Geh. Dienstes Ämter der BesGr A9 – A13
- Höheren Dienstes Ämter der BesGr ab A13 umfassen.

Der Begriff „Laufbahnwechsel“ kennzeichnet den Wechsel von einer Laufbahn in eine andere. Er ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

- Der sog. **horizontale Laufbahnwechsel** gemäß **§ 14 Eisenbahn-Laufbahnverordnung** erfolgt innerhalb derselben Laufbahngruppe.
- Der **vertikale Laufbahnwechsel** gemäß **§ 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung** kennzeichnet den Wechsel in eine höhere Laufbahngruppe.

Achtung wichtige Einschränkung:

Die Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögen, Frau Nonn, hat mit Schreiben vom 22.07.2016 eine erhebliche Einschränkung in der möglichen Umsetzung des Laufbahnwechsels genannt.

Zitat:

Ein Laufbahnwechsel nach § 14 ELV kann danach insbesondere zur konkreten Abwendung einer drohenden Nichtbeschäftigung oder zur Ermöglichung einer Wiedereingliederung in eine dauerhafte Beschäftigung erfolgen. Dies ist in den Anträgen der Beschäftigungsgesellschaften entsprechend darzulegen und zu begründen. Ebenso muss daraus hervorgehen, dass die auf dem jeweiligen Arbeitsplatz wahrzunehmenden Tätigkeiten nur von Angehörigen der angestrebten Laufbahn erledigt werden dürfen.

DB AG Zuständigkeitsverordnung

Einen Beamten abordnen oder versetzen - dürfen die das überhaupt?.....

Eine Versetzung in den Ruhestand, eine beabsichtigte Abordnung zu einer anderen Behörde oder auch die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme...

„Wer ist denn überhaupt befugt und legitimiert solche Dinge mit mir als zugewiesenen Beamten machen zu dürfen“ – **die Deutsche Bahn AG oder doch nur das BEV ?**
Diese Fragen erreichen uns immer wieder. Deshalb möchten wir die hierfür erlassene DB AG Zuständigkeitsverordnung darstellen.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 und des § 23 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1 Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse zur Ausübung

Der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft werden die folgenden aufgeführten beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sonstige Entscheidungen und Maßnahmen zur Ausübung übertragen für diejenigen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die ihr auf Grund des § 12 Abs. 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes zugewiesen sind:

1. Umsetzung innerhalb eines Betriebes der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist;
2. Zuweisung einer Tätigkeit auf Dauer in einem anderen Betrieb der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, Versetzung;
3. Vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einem anderen Betrieb der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, Abordnung;
4. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
5. Regelung der Ordnung im Betrieb und des Verhaltens der Beschäftigten;
6. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
7. Anordnung von Mehrarbeit;
8. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird;
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
10. Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
11. Soweit es sich um anderweitige Bezüge für zugewiesene Beamte handelt, Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;
12. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens;
13. Gestaltung der Arbeitsplätze;
14. Grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen;
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs;
16. Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten, die besetzt werden sollen;
17. Erstellen von Personalfragebogen, soweit der Fragebogen Fragen zur Tätigkeit bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zum Inhalt hat;
18. Beurteilungsrichtlinien für eine Tätigkeit bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft;
19. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Versetzungen;
20. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen;
21. Allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten;
22. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;

23. Entscheidung über Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit; Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung; Entscheidung über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen;
24. Entscheidung über Anträge nach den § 91, 92 oder nach § 92a des Bundesbeamtengesetzes auf Teilzeitbeschäftigung, auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit;
25. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Maßgabe des § 75 des Bundesbeamtengesetzes und Geltendmachung von Herausgabeansprüchen nach § 71 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes;
26. Stellenausschreibung nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Bundesbeamtengesetzes und § 4 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, zur Übertragung von höher bewerteten Tätigkeiten bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft;
27. Gewährung von Urlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung, der Sonderurlaubsverordnung und der Elternzeitverordnung, soweit eine Entscheidung nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist; Dienstbefreiung;
28. Gewähren von Freizeitausgleich oder Vergütung für Mehrarbeit;
29. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen;
30. Vorübergehende Untersagung der Dienstausübung;
31. Genehmigung nach § 67 Abs. 3 sowie die §§ 68 und 69 des Bundesbeamtengesetzes in Angelegenheiten der Deutsche Bahn AG;
32. Auskünfte an die Presse in Angelegenheiten der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes);
33. Entgegennahme von Anzeigen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit bei Erkrankung;
34. Verlangen des Nachweises der vorübergehenden Dienstunfähigkeit bei Erkrankung,
35. Anordnung zu ärztlichen Untersuchungen;
36. Veranlassen von Gesundheitsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit;
37. Begründung der Notwendigkeit einer Unabkömmlich Stellung bei Grundwehrdienst und Wehrübung;
38. Erstattung von Auslagen auf Grund des Bundesreisekostengesetzes, des Bundesumzugskostengesetzes sowie ergänzender Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen;
39. Zusage der Umzugskostenvergütung;
40. Führen von Teilakten nach § 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, wenn und soweit es sich um Entscheidungen und Maßnahmen handelt, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zur Ausübung übertragen sind;
41. Einschätzungen der Leistungen nach § 27 Abs. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes;

Bundesbeamtengesetz

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung...

Wenn es um die Vergabe von beamtenrechtlichen Höherbewertungen geht, richtet sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Das ergibt sich aus Art. 33 Grundgesetz (GG) und ist in § 9 Bundesbeamtengesetz (BBG) zu lesen. In der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) findet sich dazu eine Begriffsbestimmung.

§ 2 BLV Begriffsbestimmungen

...

(2) **Eignung** erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) **Befähigung** umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich ist.

(4) **Die fachliche Leistung** ist insbesondere nach Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.

Eignung

Die beamtenrechtliche Begriffe „Eignung“ und „Dienstfähigkeit“ haben, so weit es um die **gesundheitlichen Aspekte** geht, vieles gemeinsam. Der Begriff der Eignung geht jedoch über die Frage nach der Gesundheit hinaus. Er umfasst auch Persönlichkeitsmerkmale wie Begabung, physische und psychische Kräfte sowie emotionale und intellektuelle Komponenten.

Der Rechtsbegriff „Eignung“ stellt also auf die persönliche Veranlagung von Personen ab. Darunter fallen körperliche Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Intelligenz, Zuverlässigkeit, Willensstärke und andere charakterliche Merkmale. Die „Eignung“ kann daher nur eingeschränkt durch Zeugnisse und Prüfungen konkretisiert werden. Subjektive Beurteilungen und Eindrücke spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Der Begriff „Eignung“ ist gewissermaßen ein umfassendes Qualifikationsmerkmal, das die gesamte Persönlichkeit eines Bewerbers erfasst und über die rein fachlichen Gesichtspunkte hinausgeht.

Befähigung

Im Gegensatz zur Eignung beinhaltet der Rechtsbegriff „Befähigung“ eher die durch Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten. Der Nachweis wird im Allgemeinen durch vorgeschriebenen Ausbildungen und durch nachweisbare Prüfungsleistungen erbracht. Die Befähigung für eine Laufbahn setzt einen bestimmten Ausbildungsstand voraus. Die **Laufbahnbefähigung** kann darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch vom Dienstherrn anerkannt werden.

Die Befähigung umfasst also die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnissen, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften von Bewerberinnen und Bewerbern.

Fachliche Leistung

Im Gegensatz zur Befähigung ist unter „fachlicher Leistung“ der sogenannte „Output“ zu verstehen. Gemeint ist das tatsächlich in der Praxis erbrachte Arbeitsergebnis. Dieses spiegelt sich in der dienstlichen (Leistungs-) Beurteilung wieder.

Im Bereich der DB AG gilt das Mitarbeitergespräch als dienstliche Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung zur Vergabe von beamtenrechtlichen Höherbewertungen spielt dieser Punkt oft die entscheidende Rolle. Gerade dann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber alle geeignet sind und die notwendige Befähigung mitbringen.



Ruhestand - BBG / BeamtVG

Schwerbehinderte können auf **ihren Antrag** nach Bundesbeamtengesetz (BBG) § 52 (1) und (2) in den Ruhestand versetzt werden. Ab dem 65. Lebensjahr haben sie hier keinen Versorgungsabschlag zu erfahren Beamtensversorgungsgesetz (BeamtVG) § 14 (3).

Weiterhin konnten schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die **vor dem 01.01.1952** geboren sind, nach Vollendung des **63. Lebensjahres ohne Abschlag auf Antrag** in den Ruhestand treten.

Sind sie nach **dem 31.12.1951** geboren, erfolgt die Anhebung der für die Berechnung des Versorgungsabschlages maßgeblichen Altersgrenze schrittweise (s. Tabelle)!

BeamtVG - § 69h			
Geburtsdatum bis	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
31.01.1952	1	63	1
29.02.1952	2	63	2
31.03.1952	3	63	3
30.04.1952	4	63	4
31.05.1952	5	63	5
31.12.1952	6	63	6
31.12.1953	7	63	7
31.12.1954	8	63	8
31.12.1955	9	63	9
31.12.1956	10	63	10
31.12.1957	11	63	11
31.12.1958	12	64	0
31.12.1959	14	64	2
31.12.1960	16	64	4
31.12.1961	18	64	6
31.12.1962	20	64	8
31.12.1963	22	64	10

Was ist jedoch, wenn der gesundheitliche Zustand eine Zurruesetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit (BBG § 44) zur Folge hat ?

Das Ruhegehalt vermindert sich dann nach BeamtVG um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. (BeamtVG § 14 (3))

Hat der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit das **63. Lebensjahr vollendet und mindesten 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten** zurückgelegt, ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern.

Beachte: ab dem 01. Januar 2024 müssen mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt werden. (BeamtVG § 14 (3) i.V.m § 69h (3))

Erfolgt die Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit **vor dem 63. Lebensjahr**, berechnet sich der Versorgungsabschlag nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand.

An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31.12.2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden das Erreichen folgenden Lebensalters (BeamtVG § 69h (3)):

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Information der Besonderen Schwerbehindertenvertretung
bei der BEV-Dienststelle Mitte
Anemone Knöpp-Rack, Tel. 069 / 269 59 – 461 Anemone.Knoepp-Rack@bev.bund.de

Rufnummern des Besonderen Personalrates

beim BEV Dienststelle Mitte, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt (Main)

Detlef, Hick
Vorsitzender

☎(069) 269 59-451 Zimmer 0.21
☎0160 97424312
✉ Detlef.Hick@bev.bund.de

Zapp, Michael
Stellvertretender Vorsitzender

☎(069) 269 59-452 Zimmer 0.22
☎0170 2282840
✉ Michael.Zapp@bev.bund.de

Rupp, Rüdiger
Vorstandsmitglied

☎(069) 269 59-453 Zimmer 0.29
☎(0681) 416 25-433 (Sbr)
☎0170 2297563
✉ Ruediger.Rupp@bev.bund.de

Jasiulek, Karl-Heinz
Geschäftsführung
1. Schriftführer

☎(069) 269 59-454 Zimmer 0.29
☎0175 2235197
✉ Karl-Heinz.Jasiulek@bev.bund.de

Werlein, Ingeborg
Geschäftsführung
2. Schriftführerin

☎(069) 269 59-455 Zimmer 0.19
☎0160 97403513
✉ Ingeborg.Werlein@bev.bund.de

Gunka, Ulrich
Geschäftsführung

☎(069) 269 59-457 Zimmer 0.19
☎0175 2272514
✉ Ulrich.Gunka@bev.bund.de

Geis, Rainer
Geschäftsführung

☎(069) 2 69 59-456 Zimmer 0.26
☎0171 9191775
✉ Rainer.Geis@bev.bund.de

Knöpp-Rack, Anemone
Besondere Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen

☎(069) 269 59-461 Zimmer 0.30
☎0170 7803168
✉ Anemone.Knoepp-Rack@bev.bund.de

Geschäftsstelle:

Schienbein, Anja

☎(069) 269 59-154 Zimmer 0.21
✉ Anja.Schienbein@bev.bund.de

Faller, Simone

☎(069) 269 59-156 Zimmer 0.21
✉ Simone.Faller@bev.bund.de

Fax: (069) 269 59-5154 oder 5156